

Satzung für die Benutzung der
öffentlichen Toiletten der Gartenstadt Haan
(ToilettenbenutzungsS – TBenS)
Vom 15. September 2022,

Die Gartenstadt Haan erlässt auf Grund von § 7 GO NRW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Benutzende
- § 3 Aufsicht; Hausrecht
- § 4 Hausordnung
- § 5 Haftung
- § 6 Gebühren
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gartenstadt Haan unterhält die öffentliche Toilette am Neuer Markt als öffentliche Einrichtung.

(2) Die öffentliche Toilette dient der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt; sie darf nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 2

Benutzende

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die öffentliche Toilette zu benutzen.

§ 3

Aufsicht; Hausrecht

Soweit in der öffentlichen Toilette Aufsichtspersonal der Gartenstadt Haan oder beauftragter Dritter anwesend ist, übt dieses das Hausrecht aus.

§ 4

Hausordnung

- (1) Alle Benutzende haben sich in der öffentlichen Toilette so zu verhalten, dass andere Benutzende nicht belästigt werden.
- (2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in der öffentlichen Toilette untersagt.
- (3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilette, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.
- (4) Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toiletten zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toilette erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Toilette werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toilette der Gartenstadt Haan erhoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 17 OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Benutzende belästigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen;
3. entgegen § 4 Abs. 3 eine öffentliche Toilette verunreinigt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 in einer öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert;
5. entgegen § 4 Abs. 5 einer Anweisung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.